

Verkaufsbedingungen Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge und Anhänger)

I. Ausschliessliche Geltung sowie Vorbehalt zwingender Bestimmungen bei Konsumentinnen und Konsumenten

1. Der Verkäufer erbringt seine Leistung ausschliesslich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, soweit zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Der Käufer erkennt die Verkaufsbedingungen des Verkäufers an. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sie der Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder seine Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch ganz oder teilweise erbringt.
2. Wenn es sich beim Käufer um eine Konsumentin oder um einen Konsumenten handelt, gehen allfällige anderslautende zwingende Bestimmungen zugunsten von Konsumentinnen und Konsumentinnen einzelnen anderslautenden Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen vor; überdies sind bei einem Abzahlungs- oder Leasinggeschäft mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten die zwingenden Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes in jedem Fall zu beachten.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung mindestens zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen mindestens zwei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Kaufpreis und Zahlung

1. Der Kaufpreis versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, rein netto gegen Kassa ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und ist vom Käufer gemäss den im Kaufvertrag festgelegten

Zahlungsterminen zu bezahlen. An- und Vorausbezahlungen werden nicht verzinst.

2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Der Käufer kann seine Schuld gegenüber dem Verkäufer nur dann mit einer Gegenforderung von ihm verrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Der Zahlungsverzug des Käufers tritt mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen ohne Mahnung ein.
5. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr sowie eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zu entrichten.
6. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Rechtsbehelfe gemäss Art. 18 ff. OR, Art. 97ff. und Art. 214ff. OR zu. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer eine Nachfrist zu setzen und er kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Kaufgegenstand dem Käufer bereits übergeben hat. Wenn der Verkäufer wegen Zahlungsverzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten will, muss der Verkäufer dem Käufer innert 10 Tagen schriftlich mitteilen, seit er vom Zahlungsverzug des Käufers erfahren hat; ansonsten muss der Verkäufer dem Käufer vor einem allfälligen Vertragsrücktritt eine weitere Zahlungsfrist von 10 Tagen gewähren.
7. Falls sich der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bereits vor der Übergabe des Kaufgegenstands in Verzug befindet, so ist er im Falle des Rücktritts des Verkäufers vom Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung von 15% des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu bezahlen, ohne dass der Verkäufer den Nachweis eines Schadens zu erbringen hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, vom Käufer eine höhere Entschädigung zu verlangen, sofern sie einen höheren Schaden auszuweisen vermag.
8. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich vor, auch nach Übergabe des Kaufgegenstands an den

Verkaufsbedingungen Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge und Anhänger)

Käufer vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem solchen Vertragsrücktritt erlischt sofort jegliches Gebrauchsrecht des Käufers am Kaufgegenstand, das seinen Grund nicht in einer ausdrücklichen Anordnung des Verkäufers hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand sofort zur Übergabe an den Verkäufer bereitzuhalten und dem Verkäufer zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückschaffung des Kauffahrzeuges an einen vom Verkäufer zu bestimmenden Ort entstehenden Auslagen und Aufwendungen inkl. allfälliger Reparaturkosten für Beschädigungen etc. des Kaufgegenstands gehen zu Lasten des Käufers. Ein Retentionsrecht am Kaufgegenstand aus irgendwelchen Gründen steht dem Käufer nicht zu. Vorbehalten bleibt Art. 212 SchKG.

- Bei Vertragsrücktritt des Verkäufers nach Übergabe des Kaufgegenstands hat der Verkäufer neben dessen Rückerstattung und dem Ersatz von Rückschaffungskosten Anspruch auf folgende Entschädigung: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Kauffahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Übergabe des Kauffahrzeuges, zuzüglich 50 Rappen pro gefahrene Kilometer ab Übergabe des Kauffahrzeuges. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen entsprechenden Schadennachweis vom Käufer eine höhere Entschädigung zu verlangen.

IV. Eintauschfahrzeug

- Der Käufer erklärt, dass an einem von ihm allfällig Anzahlung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche Dritter bestehen; der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeuges bis zum Zeitpunkt von dessen Übergabe an den Verkäufer und übernimmt die volle Haftung für unrichtige Angaben über Eigenschaften des Eintauschfahrzeuges wie dessen Unfallfreiheit, bisherige Fahrleistung und dergleichen.

V. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Der Verkäufer bemüht sich, die vertraglich

vereinbarte Lieferfrist nach Möglichkeit einzuhalten.

- Kann die schriftlich fixierte Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat der Verkäufer den Käufer davon schriftlich zu benachrichtigen und ihm einen neuen Ablieferungstermin bekanntzugeben, der nicht mehr als 60 Tage nach dem schriftlich vereinbarten ersten Ablieferungstermin festgelegt werden darf. Kann auch dieser neu angegebene Ablieferungstermin nicht eingehalten werden, hat der Käufer das Recht, den Verkäufer durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist von 60 Tagen ab Zustellung des eingeschriebenen Briefs zur nachträglichen Lieferung des Kauffahrzeuges anzusetzen. Die Haftung des Verkäufers für Verzugsschaden wird bei leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

- Der Käufer kann neben allfälliger Geltendmachung eines Verzugsschadens auf die Leistung des Verkäufers verzichten (mit Rücktritt vom oder unter Beibehaltung des Vertrags) und/oder Schadensersatz verlangen, wenn die Nachfrist gemäss Ziffer 2, Satz 2 dieses Abschnitts eine zusätzliche angemessene Nachfrist abgelaufen ist, sofern der Käufer dies dem Verkäufer innert 20 Tagen nach Ablauf der in Ziffer 2 Satz 2 dieses Abschnitts erwähnten Nachfrist per Einschreiben mitteilt; wenn der Käufer diese Frist verpasst, muss der Käufer dem Verkäufer auf jeden Fall eine erneute Nachfrist gemäss Ziffer 2 Satz 2 dieses Abschnitts stellen. Dabei wird die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Sofern der Verkäufer ein an Zahlung genommenes Eintauschfahrzeug im Zeitpunkt des gültigen Leistungsverzichts durch den Käufer bereits weiterverkauft hat, muss der Verkäufer dem Käufer lediglich den Erlös aus dem Weiterverkauf abzüglich einer angemessenen Abgeltung für allfällig von ihr am Eintauschfahrzeug vorgenommenen Aufwendungen zurückerstatten.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der

Verkaufsbedingungen Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge und Anhänger)

Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnittes gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungshelfen beruhen.
- Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnittes genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen jedoch zu einem zusätzlichen Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer trotzdem die Rechte gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Abschnittes ausüben.

VI. Abnahme

- Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- Im Falle der Nichtabnahme oder der verspäteten Abnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Überdies hat der Verkäufer im Falle einer Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 10% des Kaufpreises, wobei der Verkäufer weiterhin und zusätzlich zur Vertragsstrafe die Abnahme durch den Käufer verlangen kann. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Verkäufer bleibt zudem ausdrücklich vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt der Kaufgegenstand mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art.715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehalts Register einzutragen.

- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen oder Dritten ein sonstiges Recht oder eine Nutzung am Kaufgegenstand einräumen. Die Vermietung ist nur mit dem vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des Verkäufers zulässig.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts bleibt der Fahrzeugausweis auf den Verkäufer ausgestellt.
- Bei einer allfälligen Pfändung, Retention, Verarrestierung, Beschlagnahmung usw. des Kaufgegenstandes hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen und diese von solchen Verfügungsbeschränkungen unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts dem Verkäufer über jeden Sitz- oder Wohnsitzwechsel mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren. Ausserdem erteilt der Käufer dem Verkäufer auf sein Verlangen jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Standort des Kaufgegenstandes.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl., allfälliger Verzugszinsen und Kosten hat der Käufer den Kaufgegenstand zugunsten des Verkäufers bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft mittels einer Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz und einem Selbstbehalt von höchstens CHF 1'000.00 versichern zu lassen. Versicherungspolice und Prämienquittung sind dem Verkäufer vor Übernahme des Kaufgegenstands und auf entsprechende Aufforderung hin auch später vorzulegen. Mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Käufer seine sämtlichen Ansprüche gegenüber dem Versicherer in einem Schadenfall bis zur Höhe der im dannmaligen Zeitpunkt noch bestehenden Restschuld (das heisst der Kaufpreisschuld inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten) an den Verkäufer ab. Das Gleiche gilt in Bezug auf Schadenersatzansprüche, die dem Käufer in einem Schadenfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. In jedem Falle bleibt aber die solidarische Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer für die Restschuld bestehen. Ein

Verkaufsbedingungen Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge und Anhänger)

allfälliges Schadenereignis bewirkt keine Stundung oder Sistierung der Restschuld.

7. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes des Käufers das Kauffahrzeug In ordnungsgemässen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort in einer vom Hersteller anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen.
8. Der Verkäufer ist ausdrücklich berechtigt, das Kauffahrzeug jederzeit ungehindert zu besichtigen und zu diesem Zweck Geschäftsareale des Käufers zu betreten. Der Käufer gibt dem Verkäufer hiermit dazu die ausdrückliche Erlaubnis.
9. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen, oder eine oder mehrere vereinbarte Raten nicht oder nicht vertragsgemäss und gerät der Käufer damit in Verzug, kann der Verkäufer – nebst Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem Verkäufer aus Zahlungsverzug – auf die Bezahlung des Restkaufpreises des Käufers verzichten (mit oder ohne Rücktritt vom Kaufvertrag) und kann vom Käufer die Rückgabe des Fahrzeuges unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes verlangen, sofern der Verkäufer die vom Käufer allenfalls geleisteten Abzahlungen unter Abzug einer angemessenen Entschädigung gemäss vorgängigem Abschnitt III Ziffer 9 anbietet. Der Verkäufer kann die Rückgabe der Kaufsache aus Eigentumsvorbehalt auch geltend machen, wenn der Käufer gegen andere Bestimmungen dieses Abschnitts zum Eigentumsvorbehalt verstösst. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme des Kaufgegenstandes inklusive Kosten für den Sachverständigen. Dabei anerkennt der Käufer ausdrücklich, dass der Verkäufer berechtigt ist, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers oder anderer Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten unter Berufung auf seinen Eigentumsvorbehalt unverzüglich und ungehindert unter Beizug der zuständigen Behörden in den ausschliesslichen Besitz des Kauffahrzeuges zu bringen.
10. Der Verkäufer löscht auf Verlangen des Käufers den Eigentumsvorbehalt, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

2. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 1, Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziffer 1 Satz 2 dieses Abschnitts gelten nicht für Mängel, die auf einer absichtlichen Täuschung durch den Verkäufer beruhen.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftpflichtgesetz unberührt.
4. Soll bei einem Anspruch auf Behebung eines Mangels eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Bei einem Mangel an der Kaufsache hat der Käufer einzig Anspruch auf Nachbesserung, nicht aber auf Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, anstatt die Kaufsache nachzubessern, den Minderwert zu ersetzen oder Ersatz zu liefern.
 - b) Der Käufer muss die Beschaffenheit der Kaufsache unmittelbar nach Lieferung prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diese sofort, das heisst innert sieben Tagen, anzeigen.
 - c) Die Ansprüche auf Nachbesserung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - d) Wird der Kaufgegenstand wegen eines zu behebbenden Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers auch an einen anderen autorisierten Iveco-Partner wenden.

Verkaufsbedingungen Gebrauchtfahrzeuge (Fahrzeuge und Anhänger)

- e) Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes selbst Nachbesserungsansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

VIII. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ abschliessend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“, Ziffer 3 entsprechend.
2. Der Verkäufer haftet überdies soweit gesetzlich zulässig nicht für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie für Schäden aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit. Zudem wird die Haftung des Verkäufers für seine Hilfspersonen vollumfänglich wegbedungen.
3. Die Haftung des Verkäufers für Unfälle mit dem abgelieferten Kaufgegenstand und deren Folgen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers und/oder Dritter auf Ersatz eines unmittelbaren und/oder mittelbaren Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

X. Datenschutz

1. Wir gehören zur CNH Industrial Group, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich Investitionsgüter. Die Daten können an Niederlassungen und Tochterunternehmen der CNH Industrial Group, verlässlichen externen Parteien, Serviceanbietern, autorisierten Händlern und Vertriebspartnern sowie Geschäftspartnern in und ausserhalb der Europäischen Union weitergegeben bzw. diesen mitgeteilt werden, die ausdrücklich vertraglich gebunden sind und diese ausschliesslich zur Erfüllung der oben genannten Zwecke nutzen dürfen. Die Daten können Dritten mitgeteilt werden, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, um unsere Sicherheit und die der CNH Industrial Group sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, um unsere Rechte oder unser Eigentum bzw. die/das der CNH Industrial Group zu schützen, um Anordnungen von Behörden Folge zu

leisten oder um unsere Rechte bei Gerichtsbehörden geltend zu machen.

XI. Schriftform

1. Die Schriftform ist Gültigkeitserfordernis für das Zustandekommen des Kaufvertrages sowie allfälliger Abänderungen und Ergänzungen desselben (inklusive dieser Klausel).

XII. Gerichtsstand/ anwendbares Recht

1. Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag inklusive dieser Verkaufsbedingungen liegt der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz des Verkäufers, wobei zwingende Zuständigkeiten aus Konsumentenstreitigkeiten dieser Regelung vorgehen. Der Verkäufer kann zudem am Sitz oder Wohnsitz des Käufers oder bei jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
2. Wenn der Käufer seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt und dem Verkäufer seinen neuen Wohnsitz nicht mitteilt, dann vereinbaren die Parteien zusätzlich den Gerichtsstand gemäss Ziff. 1 dieses Abschnittes, der sich bei Vertragsabschluss ergeben hätte.
3. Der Kaufvertrag inklusive dieser Verkaufsbedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 –CISG:

XIII. Bestätigung

Ich bestätige hiermit, die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.

Ort, Datum: _____

Firma: _____

Name/Vorname: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

IVECO (Schweiz) AG behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.